

§ 8 Die Nutzung von Verwaltungssachen und Anstaltssachen

2. Auswahl der Berechtigten

Bei der Auswahl der Nutzungsberechtigten in den Fällen der Anstaltszulassung sowie der ausserordentlichen Nutzung und der Sondernutzung ist von den gleichen Regeln auszugehen, wie sie bei den Sachen im Gemeingebrauch zur Anwendung gelangen. Es ist ein offenes Verfahren durchzuführen, um allen Interessenten Gelegenheit zu geben, sich um das Nutzungsrecht zu bewerben. Die Auswahl der Berechtigten muss nach sachlichen Kriterien erfolgen, wobei die Grundrechte der Betroffenen zu berücksichtigen sind. Die Behörde darf jedoch bei Gesuchen um private Inanspruchnahme von Verwaltungsvermögen berücksichtigen, ob und wieweit die angesuchte Nutzung auch in privaten Lokalitäten (wie Restaurants und Versammlungslokalen) befriedigt werden könnte.⁹⁹

Bei Nutzungen zu wirtschaftlichen Zwecken muss insbesondere der sich aus Art. 36 LV ergebende Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetenossen¹⁰⁰ beachtet werden. Das kann zur Folge haben, dass die Berechtigungen zur Nutzung des Verwaltungsvermögens durch bisher berücksichtigte Gewerbetenossen zeitlich begrenzt werden müssen, so dass sie im Laufe der Zeit auf andere Gewerbetenossen übertragen werden können. Das ist dann der Fall, wenn sich geeignete Konkurrenten für die Übernahme der entsprechenden Aufgabe interessieren und deren Gleichbehandlung nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.¹⁰¹

III. Sachen im Anstaltsgebrauch¹⁰²

1. Allgemeines

Objekte des Verwaltungsvermögens können auch durch Drittpersonen benutzt werden. In diesem Fall bildet es regelmässig Bestandteil einer öf-

99 Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 324.

100 Vgl. dazu Frick, S. 338 ff. (346).

101 Jaag, Gemeingebrauch und Sondernutzung, S. 167; vgl. auch Häfelin/Müller Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 498, Rdnr. 2336.

102 Zu diesem Begriff siehe Jaag, Gemeingebrauch und Sondernutzung, S. 147 f.